

Die Landesregierung hat zum 1. Januar 2015 das Denkmalschutzgesetz novelliert und wichtige Änderungen auf den Weg gebracht (vgl. Bericht von Claus Wolf auf S. 217). Damit wird die für den Denkmalschutz fatale Zerschlagung des ehemaligen Landesdenkmalamtes im Zuge der Verwaltungsreform 2005 korrigiert. Schon 2006 haben wir in einer Resolution darauf hingewiesen, welche negativen Auswirkungen die Reform durch die Aufspaltung der Denkmalpflege auf verschiedene Organisationseinheiten hat. Es entwickelten sich unterschiedliche Maßstäbe zur Beurteilung von Denkmalschutzfragen im Land. Die zuständigen Regierungspräsidien setzten die Auflagen zur Personaleinsparung nach jeweils individuellen Bedürfnissen um und bewirkten damit in kurzer Zeit ungewollt eine höchst unterschiedliche fachliche Personalausstattung ihrer Denkmalschutzreferate. Fachliche Koordinierung der Denkmalpflege im Land durch die Vorortabteilung im Regierungspräsidium Stuttgart konnte praktisch nicht geleistet werden. Durch die jetzt erfolgte Neuordnung, durch die Bündelung aller fachlichen Aufgaben in dem für das ganze Land zuständigen «Landesamt für Denkmalpflege» im Regierungspräsidium Stuttgart, ist dies nun aufgehoben. Dieses neue Landesamt ist in einem eigenen Paragraphen des Gesetzes definiert und in seinen Aufgaben beschrieben. Zu deren wichtigsten gehören *fachliche Grundlagen und Leitlinien für Methodik und Praxis der Denkmalpflege zu erarbeiten und deren landeseinheitliche Umsetzung sicherzustellen und die zentrale denkmalfachliche Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und das vom Denkmalschutz umfasste kulturelle Erbe des Landes und die Maßnahmen zu seinem Erhalt in der Öffentlichkeit zu vermitteln*, so der Gesetzestext. Anstelle einer Koordinierungsaufgabe tritt der Handlungsauftrag.

Sind damit die Forderungen des Heimatbundes von 2006, die Landesdenkmalpflege wieder in den Stand zu setzen, ihren Aufgaben sachgerecht nachkommen zu können, berücksichtigt? Sind nun alle Wünsche erfüllt? Zweifellos werden künftig die Zufälligkeiten der Stellenausstattung vermieden. Aus dem gemeinsamen Personalkörper werden die notwendigen Schwerpunkte gebildet und der regionale Mangel ausgeglichen. Aber die drohende weitere Stellenkürzung durch das noch nicht erfüllte Stelleneinsparungsprogramm von insgesamt 1480 Stellen in der Landesverwaltung wird auch das neue Landesamt berühren. Und wo heute schon schwerwiegende Engpässe bestehen, werden zusätzliche Kürzungen trotz noch so guter Ausgleichsmaßnahmen eben doch zu weiterer Ausdünnung der fachlichen Möglichkeiten führen. Es führt also kein Weg an der nachdrücklichen Forderung vorbei, die Denkmalpflege mit mehr Personal auszustatten, soll nicht der Verfassungsrang der Denkmalpflege und die hehre Formulierung in § 1 des Denkmalschutzgesetzes zur hohlen Form geraten: *Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu über-*

*wachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.* Das neue Landesamt braucht eine ausreichende Stellenausstattung und dazu eine Stellensicherheit, die nicht vom kommunizierenden Stellenpegel des Vorortpräsidiums beeinflusst wird, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Dazu gehört nicht zuletzt der rasche Fortschritt der Inventarisierung aller denkmalrelevanten Objekte, um Planungssicherheit für Eigentümer und Bau- bzw. Renovierungswillige zu gewährleisten.

Mit der Verwaltungsreform vom 1. Januar 2005 wurde die eigene, öffentlich vertretene fachliche Stimme der in die allgemeinen Verwaltungsbehörden eingegliederten Fachverwaltungen abgeschafft und durch den Beschluss der Gesamtbehörde ersetzt. Dadurch wurde auch im Denkmalschutz nicht mehr öffentlich erkennbar, was nun aus denkmalfachlicher Sicht optimal oder wünschenswert sei. Bekannt wurde nur noch die abgestimmte Gesamtentscheidung. Nicht nur für denkmalfachliche Entscheidungen ist aber eine Offenlegung der Argumente unerlässlich und entspricht der auch politisch gewollten Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung. Eine Entscheidung, die in der Dunkelkammer großer Querschnittsbehörden im allgemeinen Abstimmungsprozess entwickelt wird, ist höchst unbefriedigend. Es wird daher ein sensibles Kriterium für den Erfolg des novellierten Denkmalschutzgesetzes sein, wie weit das Landesamt für Denkmalpflege innerhalb des zuständigen Regierungspräsidiums nach § 3a des Gesetzes öffentlich fachliche Positionen vertreten kann, die erst danach im Rahmen von Abwägungen in einen abschließenden Beschluss münden.

Regionale Kompetenz hat im Denkmalschutz hohe Bedeutung. Daher unterstreicht der Schwäbische Heimatbund, dass im Rahmen der Neuorganisation des Landesamtes die regionalen Fachgebiete der praktischen Denkmalpflege einen dauerhaften Bezug zu den örtlichen Verhältnissen der Region pflegen und bewahren müssen. Ehrenamtliche Mitarbeit freilich ist im neuen Gesetz nicht vorgesehen, ein bedauerlicher Tatbestand, auf dessen Bedeutung vom Schwäbischen Heimatbund im Rahmen einer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes hingewiesen worden war. Damit entgeht dem Denkmalschutz eine bürgerschaftliche Unterstützung, deren sich etwa der Naturschutz mit großem Erfolg bedient.

Es bleibt also: Die Neueinrichtung des Landesamtes für Denkmalpflege ist eine wichtige und notwendige Korrektur. Sie ermöglicht Verbesserungen in der Denkmalpflege. Die unzulängliche Personalausstattung des Amtes wird aber auch durch Verbesserung interner Abläufe nicht aufgelöst. Der regionalen Präsenz und Kompetenz kommt im Rahmen der inneren Organisation des Amtes große Bedeutung zu. Eine organisierte ehrenamtliche Unterstützung bleibt ein wichtiges desiderat zur Stärkung des Denkmalschutzes.